

**öffentlich**

Datum  
**09.03.2016**

Drucksache Nr. (ggf.  
Nachtragsvermerk)  
**2016/8717**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	12.05.2016	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.06.2016	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

## **Betreff**

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3.09/8 "Osterfelder Straße, Westring, verlängerte Schützenstraße, Straße Am Quellenbusch";  
hier: 1. Ergebnis der öffentlichen Auslegung  
2. Satzungsbeschluss

## **Beschlussvorschlag**

### **Rechtsgrundlage:**

§§ 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist sowie §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208)

1. Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3.09/8 „Osterfelder Straße, Westring, verlängerte Schützenstraße, Straße Am Quellenbusch“ wird als Satzung und die zugehörige Begründung beschlossen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen: Ja  
Haushalt im Jahr: 2016  
Produkt und Sachkonto:  
Art der Ausgabe: Bedarf im Haushaltsansatz berücksichtigt

## **Problembeschreibung / Begründung**

Der Bebauungsplan Nr. 3.09/8 „Osterfelder Straße, Westring, verlängerte Schützenstraße, Straße Am Quellenbusch“ ist seit dem 06.08.1973 rechtskräftig. Der Plan wurde seinerzeit aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum vierspurigen Ausbau der Osterfelder Straße zu schaffen und die wohnbauliche Entwicklung der östlich angrenzenden Flächen zu steuern. Im Rahmen eines Verfahrens zur teilweisen Aufhebung (rechtskräftig seit dem 18.12.1990) wurde die Fläche der Osterfelder Straße aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. Für die Osterfelder Straße und den Westring wurde parallel zur teilweisen Aufhebung der Bebauungsplan Nr. 3.09/15 aufgestellt.

Im Rahmen eines Klageverfahrens hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die Stadt Bottrop am 22.07.2004 verpflichtet, für eine Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes einen positiven planungsrechtlichen Vorbescheid zu erteilen, obwohl der Bebauungsplan dort keine überbaubare Grundstücksfläche festsetzt. Das Gericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass der Bebauungsplan unwirksame Festsetzungen bezüglich der Traufhöhe enthalte, die zu seiner Gesamtnichtigkeit führten (Az.: 5 K 3399/00). Das Bauvorhaben an der Schützenstraße 130 wurde mittlerweile realisiert. Da das Verwaltungsgericht über keine „Normenverwerfungskompetenz“ verfügt, ist die Stadt Bottrop als Trägerin der Planungshoheit gefragt, diesen Rechtsmangel zu beheben. Da das Plangebiet mittlerweile vollständig bebaut ist, besteht kein städtebaulicher Regelungsbedarf mehr, so dass auf die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans verzichtet und der fehlerhafte Plan Nr. 3.09/8 formal aufgehoben wird. Nach der Aufhebung des Bebauungsplans würden Vorhaben in diesem Gebiet auf der Grundlage von § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt werden.

## **Verfahrensablauf**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung fand in der Zeit vom 23.03.2015 bis einschließlich 07.04.2015 statt. Es wurden keine Anregungen vorgebracht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.03.2015 gemäß § 4 (1) BauGB bis zum 24.04.2015 um Stellungnahme gebeten. Es wurden ebenfalls keine Anregungen vorgetragen.

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3.09/8 hat in der Zeit vom 01.02.2016 bis zum 04.03.2016 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.01.2016 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 3 (2) BauGB bis zum 04.03.2016 um Stellungnahme gebeten.

## **Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der übrigen Beteiligungsschritte – Anregungen**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen gegen die Aufhebung vorgetragen. Auch von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen vorgetragen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3.09/8 „Osterfelder Straße, Westring, verlängerte Schützenstraße, Straße Am Quellenbusch“ als Satzung zu beschließen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens hat finanzielle Auswirkungen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, für die Erstellung von Gutachten, für die Vervielfältigung und den Versand von Unterlagen im Rahmen der Beteiligungsschritte sowie Personalkosten. Der Mittelbedarf ist in den bestehenden Haushaltsansätzen berücksichtigt.

Tischler

Anlage 1 - Übersichtsplan

Anlage 2 - Begründung